

Ansichten zur Reform des Kita-Rechtes im Land Brandenburg

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung

Der AWO Landesverband Brandenburg e. V. begrüßt ausdrücklich, dass das Brandenburgische Kita-Recht in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden soll und dem Vorhaben ein breit angelegter dialogischer Prozess mit allen Akteur_innen der Verantwortungsgemeinschaft vorangestellt wird. Zu ausgewählten Regelungspunkten sollen die Ansichten schriftlich dargelegt und in den Dialogprozess eingebracht werden.

Uneingeschränkter Rechtsanspruch notwendig

Der derzeit im Kindertagesstättengesetz - KitaG - geregelte Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung soll weiterhin uneingeschränkt Bestand haben. Das heißt aus unserer Sicht:

- Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit haben einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Die bisherigen Bedingungen für einen Rechtsanspruch für Kinder der Schuljahrgangsstufen fünf und sechs entfallen, da dies nicht mit dem ab 2025 geltenden bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder vereinbar wäre.

- Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Anspruch auf Betreuung auch durch einen Platz in der Kindertagespflege erfüllt werden. Eine ausdrückliche Nennung / Konkretisierung im KitaG analog § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII wird als hilfreich erachtet.
- Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich macht.

Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden können.

- Es muss sichergestellt bleiben, dass es sich hierbei um einen einklagbaren Leistungsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines Platzes handelt, der nicht unter Kapazitätsvorbehalt gestellt ist.¹

¹ Vgl. [BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 21. Juli 2015 - 1 BvF 2/13 -, Rn. 1-75, 43](#) | Letzter Seitenzugriff: 20. August 2020

- Der Anspruch auf Verschaffung eines Platzes muss auf eine **zumutbar erreichbare Tageseinrichtung / Kindertagespflege** gerichtet sein und damit dem Jugendhilferecht beherrschenden Prinzip der Wohnortnähe nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entsprechen.
- Die **Gewährleistungspflicht** bleibt weiterhin bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe - unabhängig von der finanziellen Situation der Kommunen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen.²

In Zeiten von Inklusion müssen Barrieren im Kopf wohl auch durch Gesetze abgebaut werden, denn nicht überall haben Kinder eine Chance auf einen Besuch in einer „Regel-Kita“. Daher ist es notwendig, für Kinder mit Behinderungen explizit den Anspruch gesetzlich zu sichern,

- so dass sie gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und
- je nach Art der Behinderung ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a SGB VIII oder nach den §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken ist.

Rechtsanspruch und differenzierte Betreuungsumfänge

Grundsätzlich soll sich der zeitliche Umfang der Kindertagesbetreuung am individuellen Bedarf, der durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnet ist, auszeichnen. Das heißt der Umfang des Rechtsanspruches muss einerseits auf den Bedarf des Kindes abstellen, aber auch im Regelfall die Verhältnisse der Eltern³ soweit wie möglich berücksichtigen.

Mindestanspruch

Die über den bundesweit verbindlichen Mindestanspruch von 4 Stunden pro Tag hinausgehende **Mindestbetreuungszeit** im Land Brandenburg begründet sich aus unserer Sicht vor allem fachlich und gewährleistet eine sinnvolle Begleitung und Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung innerhalb der Tagesstrukturen. Daher ist aus unserer Sicht

² siehe AWO*ansichten* „Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung für die Kindertagesbetreuung“

³ Folgt bereits aus dem systematischen Zusammenhang zu § 22 Abs. 2 Nr. 3, § 22a Abs. 3 Satz 1 und 2, § 23 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 SGB VIII wie aber auch aus Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des § 24 SGB VIII, der unter anderem auf eine Stärkung der Verlässlichkeit der nicht durch die Erziehungsberechtigten erfolgenden Kinderbetreuung im Rahmen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben abzielt.

- der **Mindestrechtsanspruch im Umfang von 30 Wochenstunden** (6 Stunden pro Tag) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres nicht in Frage gestellt und soll so auch weiterhin gesetzlich verankert werden und
- der **Mindestanspruch von 20 Wochenstunden beziehungsweise 4 Stunden pro Tag für Grundschul Kinder** ist ebenso weiter sicherzustellen - jedoch unter Umständen **vor dem Hintergrund der Ganztagsbetreuung neu auszugestalten**. Ferner ist die **Betreuung in den Schulferien sicherzustellen** (siehe Abschnitt „Mehr Flexibilität und Sicherheit“).

Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten

Bewährt hat sich der **Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten**, soweit insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf einen größeren Betreuungsbedarf erforderlich machen.

Um den Lebenswirklichkeiten gerecht zu werden, erachten wir jedoch eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, aus der hervorgeht, dass

- der **Anspruch im Rahmen der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung montags bis freitags besteht und
- zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf **längere Betreuungszeiten** bis zu zwölf Stunden vereinbart werden können, wobei hierauf kein Rechtsanspruch besteht, und
- **Wochenend- und Feiertagsbetreuung sowie Übernachtbetreuung** vereinbart werden können, wobei hierauf ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht und dies wohnortnahe Angebote voraussetzt.

Das derzeit gesetzlich verankerte Bekenntnis für das Kindeswohl⁴, demnach der **tägliche Betreuungsumfang 10 Stunden im Regelfall nicht überschreiten** sollte, hat sich bewährt. Dies sollte so beibehalten werden.

Landesweit einheitliche Bemessungskriterien mit Orientierungscharakter sollten jedoch sicherstellen, dass fachlich begründete Entscheidungen für verlängerte Betreuungszeiten getroffen werden, die sowohl die Bedarfe aus Sicht der Eltern spiegeln als auch Rechte der Kinder und deren Wohl sicherstellen. Sie sollen Orientierung für die Prüfung von Rechtsansprüchen bieten und einen Beitrag zu landesweit gleichen Ansprüchen in vergleichbaren Lagen leisten.

⁴ siehe [§ 9 Satz 3 KitaG](#) | Letzter Seitenzugriff: 20. August 2020

Mehr Flexibilität und Sicherheit

Da zunehmend mehr Familien innerhalb eines wöchentlichen „Verfügungsrahmens“ Flexibilität mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben benötigen, sollten Rechtsanspruchszeiten künftig in **Wochenstunden** ausgedrückt und somit eine zeitgemäße Antwort in einem neuen Kita-Gesetz sein. Bereits heute wird dies bei einer Vielzahl von Trägern in den Betreuungsverträgen und - bei rechtzeitiger Anmeldung gegenüber der Kita - durch viele Einrichtungen im Rahmen der Personaleinsatzplanung berücksichtigt. Um dies jedoch landesweit sicherzustellen und dies nicht vom Organisationswillen und -fähigkeit der Einrichtungen oder der Rechtsinterpretation abhängig zu machen, hilft aus unserer Sicht eine Neuorientierung, die sinnvoller Weise sich sowohl in den Rechtsanspruchsbescheiden als auch in den neuen Finanzierungsgrundlagen spiegelt.

Um eine bedarfsgerechte Betreuung auch außerhalb von Schulzeiten flächendeckend abzusichern, muss für **Kinder im Grundschulalter** klargestellt sein, dass deren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Ganztagsangebot werktags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden beziehungsweise 50 Wochenstunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit besteht.

Eine Festlegung auf das Alter des Kindes hat sich nicht bewährt, sondern es hilft eine Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zum Besuch der Grundschule bzw. Klassenstufen 1-6.

Wunsch- und Wahlrecht stärken

Das **Wunsch- und Wahlrecht** ist ein hohes Gut im SGB VIII und bedarf in einem modernen Kita-Gesetz entsprechender Konkretisierungen. So sollte ausdrücklich klargestellt sein, dass

- Eltern das Recht haben, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen,
- die Leistungsberechtigten das Recht haben, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen - und vom öTÖJH auf dieses Recht hinzuweisen sind,
- dieser Wahl am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden soll, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, und die Leistungsberechtigten das Recht haben,
- dabei die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen sind, und
- bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen sind.

Konkretisierungen zur Wohnortnähe hilfreich

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Konkretisierung auf den Anspruch auf eine zumutbar erreichbare Kindertagesbetreuung hilfreich ist. Da das Prinzip der Wohnortnähe bereits im SGB VIII verankert ist, erscheint es aus unserer Sicht nicht notwendig, dies im Kita-Recht als solches weiter vertiefend auszuführen.

Gleichwohl jedoch könnten **Empfehlungen / eine Orientierungshilfe** für alle Beteiligten Unterstützung bei Kita-Bedarfsplanungen und der Anspruchsgewährleistung bieten. Zwar sind grundsätzlich bei der Beurteilung einer zumutbaren Erreichbarkeit die Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, dennoch werden Bemessungskriterien mit empfehlenden Charakter, wie zum Beispiel die Erreichbarkeit des Betreuungsplatzes von der Wohnung der Antragsstellenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln in maximal 30 Minuten, entwicklungs- / altersbedingt unterschiedliche Zumutbarkeiten für die Anspruchsberechtigten⁵, als sinnvoll erachtet. Ferner sollte auch da klargestellt sein, dass zu empfehlende Zumutbarkeitskriterien auch für die Kindertagespflege sowie für alle Kinder - gleich ob mit besonderen Förderbedarfen oder nicht - gelten.

Hinweis

Die vorliegenden *AWOansichten* wurden durch die 8. ordentliche Landeskonferenz des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. am Samstag, den 26. September 2020, in Kehlitz (Dahme/Mark) beschlossen.

AWO Landesverband Brandenburg e. V.
Kurfürstenstraße 31 | 14467 Potsdam

Anne Baaske

Geschäftsführerin

gf@awo-brandenburg.de

Claudia Schiefelbein

stellv. Geschäftsführung |

Referentin für Kindertagesbetreuung, Familienpolitik, Gesundheitsförderung und Prävention

Claudia.Schiefelbein@awo-brandenburg.de

⁵ Vgl. [OVG Rheinland-Pfalz, 15.07.2019 - 7 B 10851/19.OVG](#) | Letzter Seitenzugriff: 20. August 2020